

mit, dass nach deme Jr Kö. May. uss franckhreich [Ludwig XIV.] den Hr. Hr. Obr. und Hauptleüten Lob. Eidgnoschafft und Pündten zu versicherung theilss ihrer bezahlung etliche Kleinodien versetzt und Jngehendiget, solche hinder her. Obr. [Johann Jakob] Raan [=Rahn] Jndeposit gelegen, hernach aber nacher Zürich verlegt worden, ersuchen und bitten wir den ... hr. N. [=Beat II.] Zur Lauben [alt] Landtamen dess Lob. ort Zug alss unsser gg. hr. welle unssers namens gedachte Kleinodien von den Jenigen so selbige Jnhandts haben, Jnfordern dass sy in ein drite unparteyische hand gelegt und depositiert werden. Zu solchen wier dan hiemit Jme in bester und krefftigister Form, so sein kan und mag, die sach gütt= oder Rechtiglich, wie die Noturfft erfordern würdt, Zuverrichten, vollkommen gwalt und macht geben thund Zu bekreffigung dessen, haben wier unss Eigenhendig underzogen, und unssere Adelichen Pitschafften verwart, geben ...

[Es folgen die eigenhändigen Unterschriften samt Siegeln:]

Jch Ulysses von Salis[-Marschlins] als ... [?]² mines vetteren herrn hauptman herculis von Salis ... [-]Grüsch und auch in namen mines sohns hauptman herculis von Salis[-Marschlins]

Heinrich von Schauwenstein [=Schauenstein]

Carll von Salis[-Grüsch]

Melchior von Mont [=Dumont]

Jo[hann] Baptista Tscharner"

1) s. Zurlaubiana AH 95/45

2)

Original mit den Siegeln - dasjenige von Carl von Salis fehlt - besagter Unterzeichner - AH 117, 182-183; wobei das Dokument eine eigene Paginierung: 35-37 aufweist - Blatt 182^v und 183 leer

Original, mit den Siegeln - dasjenige von Carl von Salis fehlt - besagter Unterzeichner - AH 117, 182-183; wobei das Dokument eine eigene Paginierung: 35-37 aufweist - Blatt 182^v und 183 leer

1653 Mai 10., Baden

A

SCHREIBEN DER [ZU BADEN AUF DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG]¹
VERSAMMELTEN GESANDTEN AN DIE SICH IN FRANZ. DIENSTEN
BEFINDLICHEN OBERSTEN UND HAUPTLEUTE²

EA VI 1, 168 c spez. 172 Pt. 2

"Uss dem Jnhalt Ewers den 22. Merzen Jüngsthin diess Jahrs abgeloffen in Pariss datiertenn schreiben³, undt demselbigen beygelegten Ver-

gleich, habend wir mit nicht wenigem bedauern und Verwunderung ersehen, wass massen Jhr wieder den von dem 8. februarij diess Jahrs auss Baden [von der am 19. Januar 1653 begonnenen gemeineidg. Tagsatzung]⁴ empfangenen befelch⁵ ungehorsamb dem Eüch befohlenen Heimbzug ohne beschehenes Contramandieren auf dass gesezte termin [d.h. den 30. März 1653]⁶ nit allein nit werckstellig gemacht, Sondern auch noch darüber einen neüwen und solchen tractat⁷ eingegangen, Welcher Euch selbst und anderen Zu nachtheil, den Obrigkeiten [- im Falle von Stadt und Amt Zug war dies Ammann und Rat -] aber darneben auch wieder Jhr ansehen reichert, weylen in solchem weder der Ao. 1636 noch anderer licentirten undt so gar auch der Obrigkeiten nichts gedacht wirdt. Also dass unse-re gnädige herren und oberen darab nit satisfaciert sein können, da doch Jhr selbst in Ewerem auf der [obgesagten] tagleistung im fe-bruario alhero naher Baden eingesandten Schreiben⁸ begehrt, dass man Eüch heimbmahnen, undt auss der vor augen habendt genzlichen ruin dar-durch erretten solte.

Dieweyl undt aber dass niemahl beschehen, undt nicht mehr unbeschehen gemachet werden kan, so lassen wir es dahin gestelt verbleiben, wie iede obrigkeit es dem ein undt anderen vorstehen undt aussdeüten werden wollen; Lassent gleichwohl für diessmahlen biss auf anderen obrigkeit-lichen befelch zue, dass Jhr in den Königlichen diensten weiter ver-bleiben, und die Versprochene gelder zu Ewerer besserer subsistenz wirklich empfangen mögendt, befehlen undt gebieten Eüch aber nachmalen an statt und Jn nahmen unserer allerseits gnädigen herren undt Oberen, dass inzwischendt Jhr Eüch über die schrancken der Pündtnuss nit ge-brauchen lassen sollen [- Transgressionen -], damit unss desswegen ei-niger anderwertiger verwieß nicht verursacht, noch zugezogen wer-de.

Solches habendt wier gegenwärtig für einmahl Eüch überschreiben wol-len, weyl man diessere tagleistung nicht diesses geschäfts [sondern des Bauernkriegs] halben vorgenommen, undt also etlicher Orten herren Ehrengesandten [worunter sich auch die von Stadt und Amt Zug befunden haben dürften] eines mehreren nit instruiert und befelchs gewesen, Wir lassendt an Jhr Königl. Mayt. selbst unserer angelegenheiten halber auch ein schreiben abgehen, welches Jhr gebürendt zu überantworten, undt umb gnädigste resolution in unserem Nahmen darüber anzuhalten wohl wissen werdendt, und in erwartung eines guten effects thun wir unss sambtlich Gottes obhalt wohl Empfehlen ...".

- 1) s. EA VI 1, 162 (Nr. 94); Stadt und Amt Zug war an dieser am 29. April 1653 begonnenen Tagsatzung durch Georg Sidler und Jakob Andermatt vertreten.
- 2) Einer davon war auch Gardehptm. Heinrich II. Zurlauben.
- 3) s. Zurlaubiana AH 117/75. Dieses Schreiben hatte Hptm. Robert Machet den XIII Orten überbracht, s. ebenda AH 109/32.

- 4) s. EA VI 1, 135 (Nr. 85); wiederum war Stadt und Amt Zug nicht durch Beat II. Zurlauben vertreten gewesen.
 5) s. ebenda 137f Pte. 1-5 6) s. Zurlaubiana AH 117/40
 7) s. EA VI 1, 169 Zeile 13-18 und 170 Zeile 1-11
 8) s. ebenda 137 Zeile 6-25

Kopie, wohl aus der Kanzlei der Grafschaft Baden zuhanden des Zuger Stadt- und Amtrates Beat II. Zurlauben - AH 117, 184; wobei das Dokument eine eigene Paginierung: 29-30 aufweist - Blatt 184^V leer

1651 Juli 15.¹

A

SCHREIBEN DER [ZU BADEN AUF DER JAHRRECHNUNG² VERSAMMELTEN TAGS-
 SATZUNGSGESANDTEN DER] XIII ORTE AN DIE SICH IN FRANZ.
 DIENSTEN BEFINDLICHEN OBERSTEN UND HAUPTLEUTE³

EA VI 1, 61 Zeile 7-12

"Unnss ist auss Eweren an unnss abgegangenen Schreyben, wie Zuerachten, gantz befrewlich Zuvernehmen gewesen, das von Jr May. [Ludwig XIV.] Eüch etwelcher Gestalt satisfaction geschafft, und Eweren selbst eignen verlaut nach etliche gelter erlegt worden weren. Nun ist weniger nit, das unnssere Allerseits g. H. und ob[eren - im Falle von Stadt und Amt Zug war dies Ammann und Rat] sich biss hero gnädig und starckh bemüehet, damit Jhr unnd ewere Völckher auss dem Ellenden stand, in welchen Jhr nun lange Jahr geschwebt, und Zuegebracht, dermahlen einist mit reputation möchten erettet und also Ewere Wolfahrt in allweg Zum besten beobachtet werden. da dan Ewer schuldige pflicht eüch hinwiderumb verobligieren undt Verbinden will, das Jhr der hohen Obrigkeiten vilfeltigess Jnteresse auch considerieren, undt hiemit nit allein in den schrancken der zwar aussgeloffenen Pündtnuss und aller gebür halten, sondern auch Eüch undt Ewere Völckher in bereitschaft haben, damit wo von Jr May. über unsere beschwerden kein satisfaction erfolgete, Jhr auf ferner einkommennten bevelch ab: und heimziehen können; danne auch nach unsers hievorigen schreibens [vom 6. Juli 1651]⁴ Jnhalt werden Jhr den verglichnen accord und gegen ein-anderen versprochenen zuesammen verpündtnuss gemäss die empfangene und noch empfangende Gelter anderst nit under eüch dispartieren, als das den [1636 und später] licenzierten ihr betreffendter theil auch darvon werde, wie wir unnss dan keines widrigen Zue eüch aber alles gebührender respects und willigen gehorsams versehen, Gott den allerhöchsten pittendte, Er Eüch und unnss sambtlichen mit ... Gnad und reichen sägen Zue prosperieren vätterlich geruehen thüe."